



Stans, 18. Februar 2025

Nr. 114

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Beat Risi, Buochs und Mitunterzeichnende betreffend Krähenplage im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Beat Risi, Buochs, und Mitunterzeichnende betreffend Krähenplage im Kanton Nidwalden.

1.2

Die Interpellation weist darauf hin, dass die Krähen im Kanton Nidwalden zunehmend Probleme verursachen, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe. Sie richten erhebliche Schäden an, etwa durch beschädigte Siloballen, zerstörte Saaten und Verluste bei Maisanpflanzungen, was zu Ertragseinbussen, Qualitätsverlusten beim Futter und steigenden Produktionskosten führe. Die Landwirte beklagen zudem eine mangelnde Unterstützung durch die Wildhut und eine als passiv empfundene Haltung seitens der Behörden. Auch ausserhalb der Landwirtschaft verursachen Krähen Probleme, indem sie Abfallsäcke am Strassenrand beschädigen.

Die Interpellanten ersuchen diesbezüglich um die Beantwortung von sechs Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

Die Krähenproblematik ist gesamtschweizerisch eine Herausforderung ohne einfache Lösungen. Die Krähenpopulationen und deren Auswirkungen auf Landwirtschaft, Umwelt und urbane Gebiete sorgen zunehmend für Diskussionen. Insbesondere Landwirte sind von den Schäden betroffen, die durch Krähen angerichtet werden – von zerstörten Saaten über beschädigte Siloballen bis hin zu erheblichen Verlusten bei Maisanpflanzungen. Diese Schäden führen häufig nicht nur zu Ertragseinbussen und Qualitätsverlusten beim Futter, sondern erhöhen auch die Produktionskosten.

Gesamtschweizerisch häufen sich auch ausserhalb der Landwirtschaft die Beschwerden. Anwohner berichten von massiver Lärmbelastung in den frühen Morgenstunden, Krähen zerreissen Abfallsäcke, was zu hygienischen Problemen führt, und ihre hohe Anpassungsfähigkeit macht sie besonders schwer zu kontrollieren.

Wie zahlreiche nationale und internationale Beispiele zeigen, sind Krähen aussergewöhnlich intelligente Vögel, die sich rasch an veränderte Bedingungen anpassen. Alle gesetzlich erlaubten und verhältnismässigen Massnahmen zur Vergrämung – ob akustische Störsignale, Laser oder Greifvögel – haben bislang nur begrenzte Wirkung gezeigt.

Dies liegt daran, dass Krähen sehr schnell aus Erfahrungen lernen. Sie beobachten andere Tiere und ziehen daraus logische Schlussfolgerungen. Zum Beispiel lernen sie, obwohl sie über keinen Geruchssinn verfügen, dass sich in Abfallsäcken Essbares befindet, indem sie Katzen und Füchse beim Plündern beobachten. Krähen finden sowohl auf landwirtschaftlichen Anbauflächen, in Siedlungsgebieten und Abfällen Nahrungsquellen. Zudem kommunizieren Krähen in Gruppen und entwickeln Strategien. So warnen einzelne vergräimte Tiere den Schwarm, sodass sich Krähenpopulationen rasch anpassen können. Krähen verfügen zudem kaum über natürliche Feinde. Aufgrund ihrer hohen Intelligenz und sozialen Struktur können sie Greifvögeln oft ausweichen.

Diese Faktoren erschweren eine nachhaltige Regulierung erheblich. Vor diesem Hintergrund müssen Massnahmen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.

Am 9. Juli 2024 antwortete die Fachstelle Jagd und Fischerei auf das Schreiben des Nidwaldner Bauernverbands vom 1. Juli 2024. Dieser forderte dringende Massnahmen zur Begrenzung oder Reduzierung der Krähenpopulation – ähnlich wie in der Interpellation der Landräte.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Laut kantonalem Jagdgesetz (§ 16 kJSG) dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte schädliche Tiere ohne besondere Bewilligung beseitigen. Jagdberechtigte Personen können dabei helfen (§ 20 Abs. 3 kJSV).

Für Rabenkrähen, Saatkrähen, Elstern und Eichelhäher gilt vom 16. Februar bis 31. Juli eine Schonzeit. Allerdings gibt es eine Ausnahme für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten und landwirtschaftliche Kulturen gefährden – diese dürfen auch in dieser Zeit bejagt werden (§ 20 Abs. 7 Ziff. 4 kJSV).

2.3 Regelungen zur Entschädigung von Wildschäden

Gemäss § 8 der Wildschadenverordnung (NG 841.13) gelten folgende Grundsätze:

- Entschädigungen werden nur an land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet;
- Schäden an bereits geernteten Produkten (z. B. Siloballen) werden nicht vergütet;
- Nur nicht vermeidbare und nicht geringfügige Schäden werden erstattet;
- Kein Anspruch auf Entschädigung besteht zudem bei Grasschäden auf Viehalpen, bei Schäden unter Fr. 100 oder wenn dieser durch Selbsthilfemassnahmen vermeidbar war.

2.4 Tierseuchenprävention und Beseitigung von Wildtieren

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist für die Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen verantwortlich (Art. 1 TSG). Der Kantonstierarzt setzt diese Massnahmen in den Urkantonen um. Falls Wildtiere aus seuchenhygienischen Gründen beseitigt werden müssen, können Kantone dafür Prämien auszahlen (Art. 35 TSG). Diese rechtlichen Rahmenbedingungen definieren den Spielraum für den Umgang mit der Krähenproblematik in Nidwalden.

3 Beantwortung der Fragen zur Interpellation «Krähenplage im Kanton Nidwalden»

3.1 Wie sieht das Vorgehen der Vogelwarte Sempach bei der Zählung der Krähen aus, und wurde das Resultat in Bezug auf die oben aufgeführten Probleme innerhalb des Kantons kritisch hinterfragt?

3.1.1 Bestandserhebung

In Nidwalden betrifft das Krähenproblem hauptsächlich die Rabenkrähe, während die Saatkrähe hier kaum vorkommt und nicht brütet. Laut der Vogelwarte Sempach ist die Rabenkrähen-Population in der Schweiz seit den frühen 2000er-Jahren stabil. Diese Erkenntnisse basieren auf dem „Monitoring häufiger Brutvögel“, bei dem jährlich 267 repräsentative Flächen untersucht werden.

Da Nidwalden flächenmässig klein ist, sind die lokalen Bestandszahlen zu gering, um eine eigenständige Entwicklung innerhalb der nationalen Erhebung abzuleiten. Dennoch nutzt die Fachstelle Jagd und Fischerei die Daten der Vogelwarte sowie ergänzende Beobachtungen der Wildhut. Bisher gibt es keine Hinweise auf einen signifikanten Anstieg der Rabenkrähenpopulation in Nidwalden.

3.1.2 Nahrungszusammensetzung und Schäden

Die Nahrungswahl der Rabenkrähen wird stark vom Nahrungsangebot beeinflusst. Während sie in intensiv genutzten Gebieten vor allem Saatgut und Körner fressen, ernähren sie sich in extensiven Regionen verstärkt von Insekten und Kleinsäugern. Besonders während der Jungenaufzucht suchen sie gezielt nach tierischer Nahrung. Schäden an Kulturen lassen sich durch vorbeugende Massnahmen reduzieren. Empfehlungen dazu finden sich im Merkblatt der Vogelwarte Sempach: „Rabenvögel in landwirtschaftlichen Kulturen“.

3.2 Wieso wurde die Abschussprämie für die Krähen abgeschafft?

3.2.1 Tierseuchenrechtliche Grundlage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) überwacht und bekämpft Tierseuchen in der Schweiz. Eine behördlich angeordnete Bejagung von Wildtieren mit Prämien ist nur zulässig, wenn dies zur Eindämmung einer Tierseuche erforderlich ist (Art. 35 TSG).

Die Tierseuchenverordnung (TSV) definiert ansteckende Krankheiten und Massnahmen zur Bekämpfung, regelt aber keine verstärkte Bejagung von Krähen, Füchsen oder Dachsen im Kanton Nidwalden. Laut dem Kantonstierarzt und dem Laboratorium der Urkantone gibt es derzeit keine Tierseuche, die eine solche Massnahme rechtfertigen würde. Dies bestätigen auch die Berichte des Zentrums für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern.

3.2.2 Situation im Kanton Nidwalden

Da aktuell keine Tierseuche bei Wildtieren vorliegt, die eine behördlich angeordnete Bestandsreduktion erfordern würde, gibt es keine rechtliche Grundlage für Abschussprämien.

Früher wurden solche Prämien teils mit landwirtschaftlichen Schäden oder Störungen der Bevölkerung begründet. Allerdings ist eine tierseuchenrechtliche Grundlage zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wurden die Abschussprämien im Jahr 2021 abgeschafft.

3.3 Wieso werden Landwirte nicht mehr durch die Wildhut unterstützt, und weshalb wurden die stark angestiegenen Probleme nicht bereits durch die Jagdverwaltung angesprochen?

3.3.1 Beratung und Unterstützung durch die Wildhut

Die Wildhut in Nidwalden steht den Landwirten bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Wildtiere beratend zur Seite und leistet, wenn nötig, finanzielle Entschädigungen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Wildhütern bleibt damit gewährleistet.

Allerdings sind die Möglichkeiten der Wildhut inzwischen gesetzlich eingeschränkt und umfassen hauptsächlich traditionelle Methoden wie die Vergrämung und Schutzmassnahmen. Krähen lernen aber schnell, passen ihr Verhalten an und gleichen Bestandsverluste rasch aus.

Im Jahr 2024 wurden drei Fälle von Rabenkrähen-Schäden gemeldet. Zwei konnten durch Schutzmassnahmen eingedämmt werden, in einem Fall wurde eine Entschädigung gezahlt. Diese Beispiele zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Wildhut aktiv ist und Schäden nicht unbeachtet bleiben.

3.3.2 Entschädigungsverfahren bei Krähen-Schäden

Das Entschädigungsverfahren für Wildschäden im Kanton Nidwalden basiert auf der kantonalen Wildschadenverordnung (NG 841.13). Schäden durch Rabenkrähen sind meldepflichtig und werden geprüft, bevor eine mögliche Vergütung erfolgt.

1. Schadensmeldung

Landwirte melden Schäden umgehend der Fachstelle Jagd und Fischerei, damit die Wildhut die Ursache prüfen kann.

2. Begutachtung und Prüfung

Die Wildhut oder eine Fachperson schätzt den Schaden ein und prüft, ob angemessene Selbsthilfemassnahmen (z. B. Vergrämung, Abdeckungen) ergriffen wurden. Falls nicht, kann die Entschädigung gekürzt oder abgelehnt werden.

3. Entschädigungshöhe

Falls der Schaden nachweislich durch Rabenkrähen verursacht wurde und zumutbare Schutzmassnahmen getroffen wurden, erfolgt eine Vergütung aus dem kantonalen Wildschadenfonds. In anderen Kantonen wie z. B. Luzern, Aargau werden keine Schäden entschädigt.

4. Begrenzte Anzahl Schadensfälle

In den letzten zehn Jahren wurden in Nidwalden zwölf Meldungen zu Krähen-Schäden eingereicht, mit Gesamtauszahlungen von CHF 1'250.–. Im Jahr 2024 gab es drei Meldungen, wobei in einem Fall eine Entschädigung von CHF 500.– erfolgte. Die beiden anderen Fälle konnten durch Vergrämung und Schutzmassnahmen gelöst werden.

Diese Zahlen zeigen, dass das Entschädigungsverfahren funktioniert und betroffene Landwirte unterstützt werden. Gleichzeitig verdeutlichen sie, dass keine grossflächigen oder systematischen Krähen-Schäden in Nidwalden vorliegen, die weitergehende Massnahmen oder eine umfassende Regulierung erfordern würden.

3.3.3 Keine «stark angestiegenen» Schäden

Die geringe Anzahl an Schadensmeldungen (durchschnittlich weniger als eine entschädigungsberechtigte Meldung pro Jahr) deutet nicht auf eine massive Schädigung durch Rabenkrähen hin. Laut der Vogelwarte Sempach entwickelt sich die Rabenkrähen-Population entsprechend dem Nahrungsangebot und verfügbaren Nistplätzen.

1. Wer verursacht die Schäden?

Während brütende Rabenkrähen ein festes Revier verteidigen und während der Brutzeit kaum Schäden verursachen, schliessen sich nicht-brütende Krähen zu Schwärmen zusammen. Diese ziehen bevorzugt in intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete, wo sie den grössten Schaden anrichten – insbesondere auf Mais-, Gemüse- und Getreidefeldern.

2. Einfluss der Maisanbaufläche und Witterung

Die Maisanbaufläche in Nidwalden hat sich seit 2014 fast verdoppelt (von 16,6 ha auf über 32 ha im Jahr 2024). Dadurch steigt das potenzielle Schadenrisiko, besonders wenn späte Aussaat und schlechte Witterung zusammentreffen, da Maiskeimlinge unter 10–15 cm Höhe besonders anfällig sind.

3. Keine markante Bestandszunahme der Krähen

Trotz steigender Anbauflächen gibt es keine Hinweise auf eine deutliche Zunahme der Krähenpopulation.

- Die Wildhut hat keine auffälligen Veränderungen festgestellt.
- Die Vogelwarte Sempach bestätigt einen stabilen Bestand der Rabenkrähe in der Schweiz.

Zwar besteht ein erhöhtes Schadenrisiko, doch lassen sich die meisten Probleme durch angepasste Saatzeiten und Vergrämung kontrollieren. Da keine objektiven Indikatoren für eine stark angestiegene Problemlage vorliegen, gibt es derzeit keinen Anlass für verstärkte Eingriffe der Jagdverwaltung.

Die nur sporadisch eintreffenden Schadensmeldungen (im Durchschnitt weniger als eine pro Jahr, welche effektiv eine Entschädigung auslöst) lassen auf keine massenhafte Schädigung durch Rabenkrähen schliessen.

3.3.4 Rolle der Jagdverwaltung und Wirksamkeit von Abschüssen

Die Jagdverwaltung kann nur im Rahmen des kantonalen Jagdgesetzes und der Wildschadenverordnung agieren. Grossflächige Abschussaktionen oder Abschussprämien sind gesetzlich nicht erlaubt, da die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen (Art. 35 Tierseuchengesetz) nicht erfüllt sind.

Warum sind Abschüsse wenig wirksam?

- Krähen lernen schnell und meiden Gefahren;
- Soziales Lernen führt dazu, dass Schwärme sich anpassen;
- Schnelle Reproduktion gleicht Verluste rasch aus;
- Freie Reviere werden sofort neu besetzt, oft durch Nichtbrüterschwärme.

Abschüsse können kurzfristig zur Vergrämung eingesetzt werden, bieten aber keine nachhaltige Lösung. Stattdessen sind innovative Strategien nötig, um Krähen effektiv zu kontrollieren und Schäden zu minimieren.

3.4 Hat der Kanton Nidwalden eine Strategie gegen eine allfällige Krähenplage, und welche Vorbereitungen laufen diesbezüglich?

Der Kanton Nidwalden mit der Wildhut und Jagdverwaltung Nidwalden beraten Landwirte bei Vergrämung und Schutzmassnahmen und unterstützen deren Umsetzung. Bei nachgewiesenen Schäden kann eine Entschädigung gemäss Wildschadenverordnung beantragt werden.

Warum sind keine zusätzlichen Massnahmen nötig?

- Prävention, punktuelle Vergrämung und Entschädigung haben sich bewährt;
- Es bestehen keine objektiven Hinweise auf eine stark steigende Krähenpopulation oder massive Schäden;
- Flächendeckende Eingriffe sind rechtlich und sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Jagdverwaltung beobachtet die Lage weiter. Langfristig sind jedoch bessere Monitoring-Systeme, innovative Vergrämungsmethoden nötig.

Ein effektiver Umgang mit der Krähenproblematik erfordert enge Zusammenarbeit: Der Staat stellt Wissen, Regelungen und Forschung bereit, während Landwirte die Schutzmassnahmen umsetzen. Der Erfolg hängt von einer guten Abstimmung beider Seiten ab.

3.5 Welchen Nutzen sieht der Kanton Nidwalden in einer steigenden Krähenpopulation, der die oben aufgeführten Schäden und Kosten der Landwirtschaft rechtfertigen würde?

Der Kanton Nidwalden verfolgt keine aktive Förderung zur Steigerung der Krähenpopulation, sondern orientiert sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Warum gibt es keine verstärkte Regulierung?

- Kein nachweislicher Bestandsanstieg: Laut Vogelwarte Sempach ist die Rabenkrähenpopulation schweizweit stabil. Die Wildhut hat keine auffällige Zunahme festgestellt;
- Schäden sind begrenzt: Die Anzahl entschädigungsberechtigter Schadensmeldungen ist sehr gering (weniger als eine pro Jahr). Zudem lassen sich viele Schäden durch angepasste Bewirtschaftung und Vergrämung reduzieren;
- Jagd und Vergrämung sind wenig nachhaltig: Krähen sind hochintelligent, lernen schnell und passen ihr Verhalten an. Die regulären Methoden haben kaum langfristige Effekte.

Zudem kommt den Krähen auch ein ökologischer Nutzen zu:

- Regulierung von Schädlingen: Sie fressen Insekten und Kleinnager;
- Beseitigung von Aas: Sie tragen zur natürlichen Hygiene bei;
- Anpassungsfähigkeit: Als eine der wenigen Vogelarten kommen sie mit veränderten Landschaftsbedingungen zurecht.

Der Kanton Nidwalden rechtfertigt keine Schäden, sondern setzt auf ein ausgewogenes Vorgehen: Monitoring, Prävention und gezielte Unterstützung der Landwirte. Eine verstärkte Regulierung ist aktuell weder rechtlich noch sachlich notwendig.

3.6 Ist sich der Kanton dessen bewusst, dass die Landwirtschaft die durch die Krähen verursachten Schäden und Aufwände nicht tragen kann und dass durch Entschädigungen die Kosten des Kantons ansteigen werden? Woher nimmt der Kanton die finanziellen Mittel?

Der Kanton Nidwalden ist sich der Herausforderungen für die Landwirtschaft bewusst und nimmt die Anliegen der betroffenen Betriebe ernst. Schäden durch Krähen sind jedoch regional unterschiedlich ausgeprägt, und die bisherige Schadenslage in Nidwalden zeigt keine grossflächigen oder existenzbedrohenden Auswirkungen.

Der Kanton setzt auf eine ausgewogene Strategie aus Prävention, Monitoring und gezielter Unterstützung, um Kosten sowohl für Landwirte als auch für die öffentliche Hand effizient zu steuern. Eine flächendeckende Regulierung oder eine systematische Ausweitung der Entschädigungen ist derzeit weder notwendig noch gerechtfertigt.

Tabelle 1: Schadensmeldungen und Vergütungen bzgl. Rabenkrähen im Kt. Nidwalden

Jahr	Meldungen	Vergütung in CHF
2014	-	-
2015	-	-
2016	-	-
2017	-	-

2018	-	-
2019	-	-
2020	1	-
2021	2	750.00
2022	3	-
2023	3	-
2024	3	500.00

4 Abschliessende Gesamtwürdigung

Der Kanton Nidwalden beobachtet die Bestandsentwicklung und Schadenslage weiterhin genau. Langfristig werden innovative Schutzmassnahmen, wissenschaftliche Erkenntnisse und eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Behörden und Fachstellen entscheidend sein, um ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und landwirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten.

Die Krähenproblematik in Nidwalden wird ernst genommen. Eine Analyse zeigt, dass weder eine stark steigende Population noch grossflächige Schäden nachweisbar sind. Die Anzahl entschädigungsberechtigter Schadensfälle ist gering, und mögliche Herausforderungen lassen sich durch angepasste Bewirtschaftung und Vergrämung kontrollieren.

Ein flächendeckender Eingriff durch die Jagdverwaltung oder eine Ausweitung der Entschädigungen ist weder rechtlich erforderlich noch sachlich gerechtfertigt. Prävention, Monitoring und gezielte Unterstützung der Landwirte bleiben der effektivste Weg.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Beat Risi, Buochs und Mitunterzeichnende betreffend Krähenplage im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Beat Risi, Feld West 1, 6374 Buochs
- Landrat Sepp Gabriel, unter Acheri 1, 6374 Buochs
- Landrat Andreas Suter, Schroten 1, 6386 Wolfenschiessen
- Landrat Peter Waser, Buochserstrasse 50, 6370 Stans
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (elektronisch)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Amt für Justiz, Fachstelle Jagd und Fischerei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

